

Oratorienchor Bern

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Oratorienchor Bern" (im Folgenden "ocb" genannt) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der ocb ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

¹Der ocb ist ein gemischter Chor, der Werke der kirchlichen und weltlichen Chorliteratur der Klassik im weiteren Sinne aufführt.

²Kleine Chorwerke kann er mit einem kleinen Ensemble aufführen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern (natürliche Personen)
- b) Passivmitgliedern (natürliche und juristische Personen)

Artikel 4 Aufnahme

¹Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Nach Besuch einiger Proben und Bestehen der Stimmprobe stellt die Chorleitung dem Vorstand Antrag.

²Die Aufnahme von Passivmitgliedern wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

Artikel 5 Übertritt und Austritt

¹Mutationen sind schriftlich an den Vorstand zu richten:

- a) Übertritt von aktiv zu passiv und umgekehrt
- b) Austritt aus dem Verein

²Übertritt und Austritt sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Artikel 6 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Probenbesuch

¹Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Proben und Konzerten teilzunehmen. Bei mehrmaligen Probenversäumnissen kann der Vorstand das Aktivmitglied verwarnen. Bei weiterem Fernbleiben kann er es von der Mitwirkung an den Proben und Konzerten ausschliessen. Vorgängig hört der Vorstand das Aktivmitglied an.

²Der Vorstand kann Aktivmitglieder auf Gesuch hin vorübergehend vom Besuch der Proben und von der Mitwirkung an Konzerten dispensieren.

Artikel 8 Ehrungen

Vereinsmitglieder, die 25 Jahre dem ocb angehören, werden durch die Hauptversammlung geehrt. Weitere Ehrungen erfolgen nach 40 Jahren und anschliessend alle 10 Jahre.

Artikel 9 Mitgliederbeiträge

¹Die Vereinsmitglieder sind wie folgt unterschiedlich beitragspflichtig:

- a) Aktive Einzelmitglieder
- b) Aktive Ehepaare
- c) Schüler/Schülerinnen, Studierende und andere in Ausbildung stehende Mitglieder
- d) Passivmitglieder

²Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der entsprechenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

³Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III Organe

Artikel 11 Organe

Die Organe des ocb sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren/Revisorinnen

a) Hauptversammlung

Artikel 12 Einberufung

¹Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des ocb. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

²Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks, verlangen. Diese findet innerhalb von zwei Monaten statt.

³Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag durch persönliche Einladung unter Angabe der Traktanden.

⁴Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Artikel 13 Aufgaben

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts
3. Genehmigung der Jahres- und Konzertrechnung
4. Entlastung der Vereinsorgane
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Budgets
6. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
7. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisoren/Revisorinnen
8. Wahl der Chorleitung
9. Änderungen der Statuten
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
12. Ehrungen
13. Behandlung von Anträgen von Vereinsmitgliedern

14. Auflösung des Vereins

Artikel 14 Anträge der Mitglieder

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin einzureichen.

Artikel 15 Beschlüsse

¹Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

²Stellvertretungen und schriftliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.

³Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Vorbehalten bleiben Artikel 26 und 27.

⁴Es wird offen abgestimmt und gewählt, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen.

⁵Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁶Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

b) Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin und weiteren sieben bis zehn Mitgliedern, wobei mindestens eines Passivmitglied ist.

²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Die Chorleitung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 17 Aufgaben

¹Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich und statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- a) Organisation der Konzerte
- b) Übrige Vereinsanlässe

- c) Vertragsabschluss mit der Chorleitung nach der Wahl durch die Hauptversammlung
- d) Ressortbeschriebe

³Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 18 Einberufung und Beschlussfassung

¹Der Vorstand trifft sich nach Bedarf und wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen.

²Die Traktandenliste mit Unterlagen wird mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

³Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist für alle Vorstandsmitglieder obligatorisch.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁵Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

⁶Die Sitzungen werden protokolliert.

Artikel 19 Rechte und Pflichten

¹Der Präsident/Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Er/Sie führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied.

²Der Kassier hat für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

³Die Vorstandsmitglieder führen ihre Bereiche selbständig gemäss Ressortbeschrieb.

c) Revisoren/Revisorinnen

Artikel 20 Wahl und Berichterstattung

¹Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen und eine/n Ersatzrevisor/Ersatzrevisorin auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt maximal acht Jahre.

²Sie prüfen die Jahres- und Konzertrechnungen sowie die Bilanz des ocb und erstellen einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der Hauptversammlung.

³Sie erstatten dem Vorstand Bericht.

IV Chorleitung

Artikel 21 Rechte und Pflichten

¹Die Chorleitung (Dirigent/Dirigentin) bereitet den Chor auf die Konzerte vor und leitet diese. Sie schlägt dem Vorstand die aufzuführenden Werke vor.

²Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch Vertrag geregelt.

V Finanzen

Artikel 22 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen des Vereinsvermögens
- c) Erträgen aus Veranstaltungen
- d) Zuwendungen

Artikel 23 Legate und Schenkungen

¹Legate und Schenkungen sind mündelsicher gemäss BVG anzulegen.

²Sofern Legate und Schenkungen keine Zweckbestimmung enthalten, erstellt der Vorstand ein Reglement.

VI Weitere Bestimmungen

Artikel 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 25 Haftung

Für die Verpflichtungen des ocb haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Artikel 26 Statutenänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 27 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

²Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen zur Förderung des musikalischen Lebens der Stadt Bern zu verwenden.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 28 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1969 und alle seither getroffenen Änderungen.

²Also beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2010.

Bern, 25. August 2010

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

sig. O. Bühler

sig. S. Müller